

## BGE 14 I 535

Bundesgericht (BGE), 1888-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_14\\_I\\_535](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_14_I_535)

FR: ATF 14 I 535

IT: DTF 14 I 535

### Volltext

83. Urtheil vom 20. Oktober 1888 in Sachen Meier. A. Am 30. April 1888 erließ das Bezirksgericht Zürich eine Ediktalladung an Rudolf Ludwig Meyer von Luzern, geb. 1849, „zuletzt wohnhaft gewesen in Außersihl, jetzt unbekannt abwe→ send,“ wodurch derselbe aufgefordert wurde, Mittwoch den 16. Mai 1888 vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Rosalie geb. Schießler zu be→ antworten. Der Vater und Bevollmächtigte des Beklagten, Für→ sprech Rennward Meyer in Luzern, erlangte von dieser Ediktal→ ladung Kenntniß und theilte dem Bezirksgerichte Zürich mit, daß der Beklagte ein festes Domizil in Chillan (Chile) habe und daß er im Weitem die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Zürich bestreite, da der letzte schweizerische Wohnort des Be→ klagten Luzern gewesen sei. Daraufhin beschloß der Vorstand des Bezirksgerichtes Zürich am 14. Mai 1888, die Ladungen auf den 16. Mai werden den Parteien wieder abgenommen, die Eingabe des Fürsprechers R. Meyer werde der Klägerin in Abschrift mitgetheilt und derselben eine Frist von zehn Tagen, von der schriftlichen Mittheilung dieser Verfügung an gerechnet, angesetzt, um den Nachweis dafür zu erbringen, daß das letzte schweizerische Domizil des Beklagten im Bezirke Zürich gelegen habe, unter der Androhung, daß die Klage sonst von der Hand gewiesen würde. B. Schon am 12. Mai 1888 aber hatte Fürsprech R. Meyer in Luzern Namens des R. L. Meyer beim Bundesgerichte eine Rekurschrift eingereicht, in welcher er die Anträge stellt:

1. Der vorliegende Rekurs sei als statthaft und begründet zu erklären. 2. Sei die von inkompetenter Behörde ausgegangene Vor→ ladung vom 30. verflossenen Monats mit allen frühern und allfällig seitherigen Beschlüssen aufzuheben. 3. Das Bezirksgericht Zürich sei vom Bundesgerichte anzu→ weisen, sich jeder weitem Amtshandlung in rubrizirter Schei→ dungsangelegenheit zu enthalten. 4. All das unter Kostenfolge für die Opponentin. Zur Begründung behauptet er im Wesentlichen: R. L. Meyer habe sich unmittelbar vor seiner, Ende August 1885 erfolgten, Abreise nach Chile nicht in Außersihl, sondern in seinem elter→ lichen Hause in Luzern aufgehalten. Derselbe sei auch Bürger von Luzern. Nach Art. 43 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe sei somit ein Gerichtsstand für die von seiner Ehefrau erhobene Scheidungsklage nur in Luzern, nicht aber in Zürich begründet. Das Gesetz spreche in Absatz 2 des Art. 43 cit. von dem letzten schweizerischen „Wohnorte“ (nicht „Wohnsitz“) des Ehemannes. Darunter sei (im Gegensatze zu dem in Absatz 1 des fraglichen Gesetzesartikels gebrauchten, den festen Niederlassungsort, das Domizil, bezeichnenden Ausdrücke „Wohnsitz“) auch der Ort eines bloß vorübergehenden, kurz→ dauernden Aufenthaltes verstanden. C. Das Bezirksgericht Zürich verweis in seiner Vernehm→ lassung auf diese Beschwerde auf die Akten, indem es beifügt: Sobald das Gericht davon Kenntniß erhalten habe, daß der Beklagte sich in einem andern Welttheile aufhalte, habe es die Ladungen abnehmen lassen. Es werde nun weitem Prozeßver→ handlungen bis nach Erledigung des Rekurses nicht vorneh→ men, obschon es unverständlich scheine, daß ein Rekurs schon gegen eine Vorladung und nicht erst gegen

einen allfälligen, nach mündlich gestellter Inkompetenzeinrede gefaßten, Kompe-  
tenzbeschluß statthaft sein solle. Die Rekursbeklagte Frau Meyer- Schießer beantragt: Es  
sei der Rekurs als unbegründet abzu- weisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge, und  
das Be- zirksgericht Zürich anzuweisen, den Ehescheidungsprozeß der Litiganten an Hand  
zu nehmen; sie führt aus: Der gegnerische Vertreter habe, da ja das Bezirksgericht Zürich  
auf dessen Einsprache hin sofort die Ladungen abgenommen und der Klä- gerin  
aufgegeben habe, den Nachweis zu erbringen, daß der letzte schweizerische Wohnort des  
Beklagten im Bezirke Zürich gewesen sei, gar keinen Grund gehabt, an das Bundesgericht  
zu rekurriren. Es sei übrigens der betreffende Nachweis erbracht, einerseits durch eine  
Bescheinigung des Kontrollbureaus Außer- sihl, daß Meyer am 19. August 1885 daselbst  
seine Schriften in Empfang genommen habe, unter der Angabe, er verreise nach Chile,  
andererseits durch ein ähnliches Zeugniß des Poli- zeibureaus Luzern, wonach der Beklagte  
seit dem 19. August 1885 dort keine Schriften deponirt und faktisch auch seit jenem Datum  
in Luzern nicht mehr gewohnt habe. D. Replikando führt der Rekurrent aus: Es sei nicht  
be- hauptet, daß die Rekursbeklagte den ihr vom Bezirksgerichte Zürich auferlegten  
Nachweis betreffend den letzten schweizerischen Wohnort des Rekurrenten binnen der  
festgesetzten Frist geleistet oder auch nur angetreten habe. Das Bezirksgericht Zürich bleibe  
bei seiner Verfügung vom 14. Mai befaßt, wonach es in diesem Falle den Prozeß von der  
Hand zu weisen habe. Die Rekurs- beklagte könne das von ihr Versäumte nicht vor  
Bundesgericht nachholen. Sie habe übrigens auch vor Bundesgericht den ihr obliegenden  
Nachweis der thatsächlichen Voraussetzungen der Kompetenz des Bezirksgerichtes Zürich  
nicht erbracht. Die beiden von ihr produzierten Zeugnisse ermangeln jeder Beweiskraft,  
speziell das Zeugniß des Polizeibureaus Luzern. Der Beamte, welcher dieses Zeugniß  
ausgestellt habe, sei dazu gar nicht be- fugt gewesen, und es sei dasselbe auch erweislich  
unwahr. Aus- weisschriften habe der Rekurrent als Luzerner Bürger dort nicht zu  
deponiren brauchen und es ergebe sich aus verschiedenen Aktenstücken zur Evidenz, daß  
derselbe von seinem Wegzuge von Außersihl (19./20. August 1885) an bis zu seiner erst  
Ende August gleichen Jahres erfolgten Abreise nach Chile in Luzern bei seinen Eltern  
gewohnt habe. Gegen den Aussteller des fraglichen Zeugnisses des Polizeibureaus Luzern  
sei Straf- klage erhoben worden. E. Duplikando führt die Rekursbeklagte aus: Sie habe den  
XIV — 1888

ihr vom Bezirksgerichte Zürich auferlegten Nachweis rechtzeitig geleistet. Die vom Gegner  
gegen die beiden Zeugnisse des Kon- trollbureaus Außersihl und des Polizeibureaus  
Luzern erhobenen Einwendungen seien völlig unbegründet. Uebrigens ergebe sich aus den  
eigenen Anbringen des Vertreters des Rekurrenten, daß letzterer, wenn er im August 1885  
überhaupt in Luzern gewesen sei, sich dort höchstens einige Tage zum Besuche bei seinen  
Eltern aufgehalten habe. Der gegnerische Vertreter werde doch nicht behaupten wollen, daß  
der Rekurrent durch einen solchen sechs- oder siebentägigen Besuch seinen Wohnsitz nach  
Luzern verlegt habe. In Außersihl eingezogene Erkundigungen haben auch ergeben, daß der  
Rekurrent seine Koffer direkt von Außersihl resp. Zürich aus nach Valparaiso oder Valdivia  
spedirt habe. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Ob die Rekursbeklagte die ihr vom  
Bezirksgerichtsvorstande Zürich angesetzte Beweisfrist versäumt habe und sie in Folge  
dessen ein Rechtsnachtheil treffe, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, da es sich  
hiebei ausschließlich um Anwendung des kantonalen Prozeßrechtes handelt. Die Kognition  
des Bundes- gerichtes beschränkt sich auf die Prüfung, ob eine bundesrecht- liche  
Gerichtsstandsnorm verletzt sei. Nach feststehender bundes- rechtlicher Praxis ist nun der  
staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht gegen Entscheidungen kantonalen Gerichte

über den Gerichtsstand in Ehescheidungssachen statthaft. Allein im vorliegenden Falle liegt eine solche Entscheidung eines kantonalen Gerichtes und damit eine Verfügung einer kantonalen Behörde, gegen welche nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden könnte, noch gar nicht vor. Das Bezirksgericht Zürich hat darüber, ob es sich in der Sache als kompetent erachte, noch nicht entschieden, sondern vielmehr, unter Abnahme der ursprünglich erlassenen Ladungen, der Scheidungsklägerin den Beweis für die tatsächlichen Voraussetzungen seiner Kompetenz auferlegt. Es ist daher gar nicht einzusehen, gegen was für eine Verfügung einer kantonalen Behörde die Beschwerde eigentlich gerichtet sein soll. In der Rekurschrift ist als solche die Ediktalladung vom 30. April 1888 bezeichnet. Allein einmal ist diese Ladung vom Gerichtsvorstande zurückgenommen worden, und sodann kann überhaupt nicht anerkannt werden daß wegen behaupteter Verletzung der bundesgesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand in Scheidungssachen bereits gegen die Ladung vor ein angeblich inkompetentes Gericht beim Bundesgerichte Beschwerde geführt werden könne. Der Erlaß einer solchen Ladung enthält, zumal da in Scheidungssachen das Gericht seine Kompetenz von Amteswegen zu prüfen hat, noch keine richterliche Entscheidung über den Gerichtsstand. Dieselbe ist vielmehr für die gerichtliche Verhandlung unpräjudiziert vorbehalten. 2. Ist somit auf den Rekurs als verfrüht zur Zeit nicht einzutreten, so mag immerhin sachlich schon jetzt bemerkt werden, daß als „Wohnort“ einer Person weder nach dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens noch nach demjenigen des Gesetzes ein Ort bezeichnet werden kann, wo dieselbe sich nur auf einige Tage zum Besuche aufhält. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.